

Herausgegeben von Christof Bäumler, Hans-Dieter Bastian, Günter Biemer, Rudolf Bohren, Max P. Engelmeier, Norbert Greinacher, Manfred Josuttis, Franz Kamphaus, Peter Krusche, Alois Müller, Yorick Spiegel, Rolf Zerfaß.

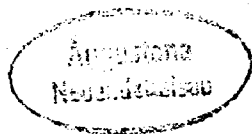
- Nr. 1: H.-D. Bastian (Hg.), Experiment Isolotto
- Nr. 2: E. M. Lorey, Mechanismen religiöser Information
- Nr. 3: Y. Spiegel (Hg.), Pfarrer ohne Ortsgemeinde
- Nr. 4: H. Bartsch (Hg.), Probleme der Entsakralisierung
- Nr. 5: W. Marhold, Fragende Kirche
- Nr. 6: M. K. Bowers / E. N. Jackson / J. A. Knight /
L. LeShan, Wie können wir Sterbenden beistehen
- Nr. 7: H.-D. Bastian (Hg.), Kirchliches Amt im Umbruch
- Nr. 8: H. J. Clinebell, Modelle beratender Seelsorge
- Nr. 9: J. W. Knowles, Gruppenberatung als Seelsorge und
Lebenshilfe
- Nr. 10: U. Kleinert (Hg.), Strafvollzug
- Nr. 11: W. Zijlstra, Seelsorge-Training

Strafvollzug

Analysen und Alternativen

Herausgegeben von Ulfrid Kleinert

KAISER · GRÜNEWALD



1972.1218

© 1972 Chr. Kaiser Verlag, München. ISBN 3 459 00820 2
Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz. ISBN 3 7867 0346 9
Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der
fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung.
Umschlaggestaltung: Ingeborg Geith & Willem Weijers und Kröhl/
Offenberg. Foto: DER SPIEGEL, Hamburg. Gesamtherstellung: Buch-
und Offsetdruckerei Wagner, Nördlingen. Printed in Germany.

I ANTWORTEN AUF GRUNDSATZFRAGEN DER GEFANGENENSELSORGE

Im Folgenden sind Antworten abgedruckt, die Karl Barth während der Tagung der »Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe« am 10. Mai 1960 in Fulda auf »Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge« gegeben hat. Diese Fragen und Antworten wurden aufgrund einer Nachschrift in der »Stimme der Gemeinde« (1960 Heft 18) und in der »Zeitschrift für Strafvollzug« (1969 Heft 1) veröffentlicht. Für die Veröffentlichung in der »Zeitschrift für Strafvollzug« wollte Karl Barth der Nachschrift eine »teils glattere, teils zugespitztere Form« geben. Dazu ist er nicht mehr gekommen. Immerhin hat er sich inhaltlich zu der Nachschrift bekannt und die nochmalige Veröffentlichung dem Herausgeber der »Zeitschrift für Strafvollzug« erlaubt.

Frage I:

Gibt es eine göttliche Vorherbestimmung zum unverbesserlichen Verbrecher, dh. einen einzigen Menschen, der in alle Ewigkeit verloren ist, und was bedeutet ggfs. dann die Gnadenwahl für die Botschaft an den Alleruneinsichtigsten? Wie muß dann die Seelsorge gestaltet werden? Wo sind ihre Grenzen?

Antwort:

1. Es mag nach menschlichem Erkennen und Ermessen unausrottbare Dispositionen geben durch soziales Milieu, Vererbung, psychisch bedingte krankhafte Dispositionen, die den betroffenen Menschen in Konflikt mit dem Gesetz bringen. Man müßte Mediziner, Soziologe, Psychologe sein, um sagen zu können: Es gibt das. Als Theologe kann ich nur sagen: Es mag so sein.
2. Die unausrottbaren Dispositionen sind kein Anlaß zur Kritik an der Verhaltensweise der anderen. Wir leiden alle an unausrottbaren Dispositionen: Unausrottbare Ichbezogenheit, Geistes-trägheit, Rechthaberei, Ehrgeiz, Theatralik, usw. – wir alle müssen unsere Uneinsichtigkeit sehen.
3. Wir haben es bei den Abartigen mit den greifbar gefährlichen, bei uns mit den schleichenden, latenten Folgen des Abfalls von Gott zu tun.
4. In alle Ewigkeit verloren müßten alle Menschen sein, weil wir alle am Abfall des Menschen von Gott und vom Mitmenschen beteiligt sind.
5. Es gibt keine göttliche Vorherbestimmung zum Abfall, Dispositionen soll man nicht verwechseln mit Vorherbestimmung.

6. Es gibt eine göttliche Vorherbestimmung: die Vorherbestimmung der Gnadenwahl zur Errettung aller in Ewigkeit Verlorenen, aller Uncinsichtigen des Lebens, die beschlossen und offenbar ist in Jesus Christus, der die von ihm abgefallene Welt geliebt und sich für sie dargegeben hat. In Jesus Christus ist jeder Mensch zu Gott berufen.

7. Aufgabe und Grenze der Seelsorge, die alle Menschen angeht, an den auf der Bahn des Verbrechens Wandelnden: Unter allen Umständen immer neu mit allen Zungen die göttliche Gnade an die Menschen herantragen! Die Grenze wird da sein, wo wir aufhören, die Gnadenwahl zu verkündigen.

8. Voraussetzung solcher Seelsorge muß sein: Unbedingte Solidarität des Seelsorgers mit denen, zu denen er gesendet ist, und zwar in zwei Dimensionen:

a) Ich muß mit dem Mitmenschen zusammen sein als ein ohne Jesus Christus verlorener Sünder.

b) Ich muß ebenso mit ihm zusammen sein als einer, über dem Jesus Christus offenbar gemacht hat, was in der Gnadenwahl beschlossen ist.

Frage II:

Welches ist Sinn und Ziel der vom weltlichen Richter verhängten Strafe nach evangelischer Auffassung? Ist sie eine rein weltliche oder auch göttliche Angelegenheit? Darf die Gefangenenseelsorge nicht auf das jeweilige Gerichtsurteil eingehen, und muß sie auf innere und glaubensmäßige Bejahung des irdischen Strafvollzugs hinwirken? Wird aber die göttliche Sündenvergebung nicht ungläubhaft, wenn der menschliche Strafvollzug sanktioniert wird? (Das heißt, kann irdische Nichtvergebung auch göttliche Vergebung sein?) Ist irdische Strafe auch göttliche Gnade?

Antwort:

1. Wir müssen uns darüber einigen, was wir unter »Strafe« zu verstehen haben. Wir verstehen unter Strafe eine von der staatlichen Gemeinschaft gegenüber einem wegen Übertretung des Gesetzes für schuldig Befundenen vorgesehene Zwangsmaßnahme – oder Zwangsmaßnahmen der staatlichen Gemeinschaft gegenüber einem, der ihre Ordnungen übertritt.

2. Welches Recht hat die staatliche Gemeinschaft, eine solche Zwangsmaßnahme gegenüber einem ihrer Glieder zu ergreifen? Der Theologe antwortet: Das Recht zur Ergreifung solcher Maßnahmen ist begründet, aber auch begrenzt durch die der staatlichen Gemeinschaft zugewiesene göttliche Aufgabe: Fürsor-

- ge für alle ihre Glieder, die der Staat wahrnimmt, indem er seine Glieder unter die Kontrolle der Gesetze stellt.
3. Der Staat ist keine Gemeinschaft von Göttern, sondern von Menschen. Das Gesetz ist menschlich in seiner Gestalt; menschlich sind die, welche die Zwangsmaßnahmen verhängen; menschlich ist das Urteil, menschlich die Strafe als solche. Also: menschlich sind Gesetz und Strafe, menschlich sind die Vertreter des Gesetzes.
4. Menschlich begrenzt, ohne allen Anspruch auf Göttlichkeit, ist auch die der staatlichen Gemeinschaft durch Gottes Gnade zugewiesene Aufgabe des Strafvollzugs.
5. Nur als Fürsorgemaßnahme kann Strafe – nicht als Sühne – vollzogen werden, nicht als Wiedergutmachung des zugefügten Übels. Sühne ist keine menschliche Möglichkeit, sondern Gottes in Jesus Christus vollzogene Tat.
6. Sinn und Ziel der Strafe als einer menschlichen Fürsorgemaßnahme, die mit Sühne nichts zu tun haben darf, ist eine ernste Proklamation der Hoheit des Staates. Strafe ist eine Fürsorgemaßnahme auch für andere Glieder der Gesellschaft, die vor dem Übertreter des Gesetzes und anderen Menschen seinesgleichen in Schutz genommen werden. Die Fürsorgemaßnahme als Zwangsmaßnahme gilt dem Übertreter auch als Schutz gegen sich selbst – er wird gegen weitere Übertretungen geschützt. Auch der Übertreter steht unter dem Schutz des Gesetzes. Die Fürsorge beginnt für den Übeltäter mit der Strafe, die ihm durch die Gnade Gottes zuteil wird.
7. Die Seelsorge an den Bestraften muß ihm seine Strafe verständlich machen – nicht als ein von ihm verdientes Übel, sondern als nötige Fürsorgemaßnahme – als eine auch in dieser Form und Gestalt erfahrene Gottesgnade.
8. Voraussetzung der Seelsorge besteht darin, daß der Seelsorger nicht nur für seine eigene Person, sondern auch allen Organen der Strafverhängung und des Vollzugs und der Öffentlichkeit gegenüber unbedingt für diesen Sinn der Maßnahme mit allen praktischen Konsequenzen eintritt – vernehmbar und in verbindlicher Form. Seelsorge ist nur glaubwürdig, wenn die Strafverhängung frei ist vom Sühnedenken. (Frage aus dem Publikum: Gott delegiert Aufgaben an den Staat. »Ich will vergelten«, spricht der Herr. Ist der Sühnedenke dann unbedingt abzulehnen? Barth: Sühnen und Vergelten ist Gottes Werk. Die gerechteste Strafe ist die, welche die umfassendste Fürsorge für den Übeltäter und die Gesellschaft bringt. Sie kann im Übeltäter den Willen zur Sühne und Wiedergutmachung bewirken.)

Frage III:

Welche Bedeutung hat der Sühnetod Jesu Christi für das weltliche Strafrecht bzw. für weltliche Formen des Strafens? Schließt dieser Tod die Todesstrafe endgültig aus, und warum diese und nicht alle anderen Strafen auch? Warum Ausnahme beim Landesverrat?

Antwort:

1. Der Sühnetod Christi ist die eine, nur Gott mögliche und für alle Menschen und Zeiten ausreichende Wiedergutmachung. »Das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde.« – Die Hingabe seines Lebens geschah wirklich als Sühne für uns alle. Sie ist die Wiedergutmachung für den Abfall von Gott.
2. Alle menschliche Übertretung ist in Jesus Christus vergebene Übertretung. Vergeben heißt: nicht wieder bedroht und unter das Gesetz der Sühne und Wiedergutmachung gestellt werden. Sie ist überholt durch Jesus Christus. Es ist eigentlich eine Beleidigung Gottes, wenn nach Sühne und Wiedergutmachung gerufen wird.
3. Allen Übertretern des göttlichen und menschlichen Gesetzes ist nur zu verkündigen die in Jesus Christus vergebene Sünde. Vergeben, »auf daß man dich fürchte!« Was als menschliche Strafe geschieht, darf vom Evangelium her nur als Fürsorge-maßnahme verstanden werden. Das muß von uns Christen dem Staat gegenüber klar gesagt werden.
4. Todesstrafe ist damit ausgeschlossen, daß die Tötung eines Verbrechers eine Proklamation der uneingeschränkten Hoheit des Staats sein könnte. Sie könnte vielleicht als Schutz der Gesellschaft, keinesfalls aber als Fürsorge für den Verbrecher angesehen werden.
5. Todesstrafe für Landesverrat? Der Fragesteller denkt dabei an die Ausführungen in Band 3 und 4 der »Kirchlichen Dogmatik«. Wenn ich das nur nie geschrieben hätte! Als Entschuldigung oder Erklärung darf ich vielleicht folgendes sagen: Band 3 und 4 der »Kirchlichen Dogmatik« wurden unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Eindruck des Krieges und damaliger Verfahren in der Schweiz geschrieben. Ich hatte damals die Ansicht, daß Todesstrafe eine Gnade sei, wenn durch Landesverrat Zehntausende bedroht sind. Auch der Verräter müßte das als Gnade empfinden, weil er im Gedanken an diese Gefährdung, die er über die Menschen heraufbeschworen hat, nicht weiterleben könnte. Hätte ich damals von Hiroshima gewußt, hätte ich auch die Todesstrafe für Landesverrat abgelehnt. Seit es Atombomben gibt, ist jedes Argument zugunsten des Krieges sinnlos.

Atomkrieg ist allgemeiner Selbstmord. Wenn es keinen Krieg gibt, gibt es auch keinen Landesverrat mehr. Außerdem ist grundsätzlich zur Todesstrafe zu sagen, daß sie niemals Fürsorge für den Übeltäter sein kann. »Kopfabhacken« ist nicht Fürsorge!

Frage IV:

Die »Kirchliche Dogmatik« lehnt die Möglichkeit der Erkenntnis der Sünde durch das Gesetz ab. Wird aber die Verkündigung des Evangeliums gerade vor Gefangenen nicht leicht als »billige Gnade« mißverstanden? Macht das Ineinander und Zugleich von Christuserkenntnis und Sündenerkenntnis bei der Verkündigung den Schwermütigen nicht noch schwermütiger und die Predigt des Evangeliums, daß alle Schuld vergeben sei, den Leichtfertigen nicht noch leichtfertiger?

Antwort:

Mir ist nicht ganz klar, was der Fragesteller mit dieser Frage will. Deshalb kann ich ihm nur meinerseits Fragen stellen:

1. Angenommen, Psalm 130 sei im Unrecht, mit welchem Gesetz will der Fragesteller versuchen, Erkenntnis der Sünde zu wecken? Wird dabei an Kants kategorischen Imperativ oder an Fichte oder an ein Gemisch von allen möglichen verschiedenen Auffassungen gedacht oder wird an das Gesetz Gottes gedacht?
2. Wie wird mit dem anderen Gesetzesbegriff des Fragestellers Verständnis für das Gesetz Gottes, für Jesus Christus geweckt? Welchen Gott rufst du, Fragesteller, an? Schwankst du hin und her? Wie verhältst du dich, wenn man deine Verkündigung deines Gottes nicht anerkennt? Machst du Nachdruck mit Hölle oder Gnade?
3. Ist es einem vom Gesetz Christi verschiedenen Gesetz gelungen, weiterzukommen in der Verkündigung? Bist du weitergekommen in der Hervorrufung der Zerknirschung? Bist du über diese Zerknirschung hinweggekommen?
4. Hat echte Verkündigung der echten Gnade je die Wirkung gehabt, Schwermütige noch schwermütiger, Leichtsinnige noch leichtsinniger zu machen? Liegt es nicht daran, daß der Seelsorger selbst diesen Weg der Verkündigung noch nicht verstanden hat? Es geht nicht um verstandesmäßiges Aufnehmen, es muß durchs Herz gehen. Sonst wundert es mich nicht, wenn Schwermütige noch schwermütiger, Leichtsinnige noch leichtsinniger werden.
5. Alle, die Angst vor der Rangordnung »Evangelium und Gesetz« haben, werden gefragt: Sollte es wirklich gefährlich sein,

auch die Bewohner der Strafanstalten – Gefangene und Personal – bedingungslos als Gemeinde Christi zu sehen? Ist denn die Gemeinde Jesu Christi etwas anderes als eine solche Gemeinde in der Strafanstalt, »verloren, verdammt, aber durch Jesus Christus gerettet und begnadigt?« Alle mit dem ganzen Evangelium vertraut machen, ist das so gefährlich? Dürfen wir den Gefangenen das verweigern, wovon wir selber leben?

Frage V:

Steht die heutige kirchliche Gefangenenseelsorge und -fürsorge, die vorwiegend mit Kriminellen zu tun hat, wesentlich anderen Situationen gegenüber, als sie in der Mehrzahl der biblischen Texte über Gefangene vorausgesetzt werden, die vom Gefangensein um des Glaubens willen und vom Martyrium reden? Ist der jeweilige Grund des Gefangenseins für die Art der Verkündigung an Gefangene gleichgültig?

Antwort:

Wir haben es mit Exponenten einer Gott feindlichen Gesellschaft zu tun, die Gottes Wort verworfen haben. Bei uns ist es nicht herausgekommen, denn auch wir haben ihn verworfen. Der Gefangene ist nicht nur Verbrecher, sondern auch Mensch. Das seelsorgerliche Gespräch beginnt am besten von der Ebene des Menschseins her (Familie, häusliche Verhältnisse usw.)

Frage VI:

Reichen Auftrag und Verantwortung des Pfarrers und Fürsorgers in die Angelegenheiten des Strafvollzugs hinein, auch gegenüber dem Anstaltspersonal und den höheren Vollzugsbehörden? Verpflichtet uns unser Amt aus Gründen der Mitmenschlichkeit zum Stillschweigen? Oder sollen wir uns bemühen, auf Abstellung von Mißständen zu achten, humane Resozialisierungsbemühungen der modernen Gerichtbarkeit zu beeinflussen, bei Gnadensachen mitzuwirken, kurz, einen ermüdenden Kleinkrieg um Einzelpositionen zu führen?

Antwort:

1. Strafe darf und soll verstanden werden als Fürsorgemaßnahme und soll als solche vollzogen und entgegengenommen werden. Das ist auch ein Ziel der Seelsorge. Das Thema »Strafe« kann nicht immer das Thema der Seelsorge sein (s. unter V.)
2. Der Seelsorger in seinem Verhältnis zum Gefangenen muß in seinem Gespräch den Gefangenen als Bestraften, nicht als Sühnenden sehen. Das wird ihm oft schwerfallen. Deshalb muß er immer wieder darum beten.

3. Das Verhalten des Seelsorgers zu den Vollzugsbehörden hat darin zu bestehen, daß er bei ihnen theoretisch und praktisch auf den Sinn der Strafe als Fürsorge hinweist und für diesen Vollzug eintritt. Dieses Eintreten kann notfalls auch in Kampf übergehen. Der Seelsorger muß auf jeden Fall als Fürsorger und Fürsprecher für den Gefangenen zu finden sein, wenn der Vollzug nicht recht verstanden wird. Er muß auch gegenüber den höheren Vollzugsbehörden »Männerstolz vor Behördenthronen« zeigen. Ermüdender Kleinkrieg um Einzelpositionen ist für den Gefangenen ein Großkrieg um Wesentliches.

Frage VII:

Genügt der Pfarrer als einziger Exponent der Kirchengemeinde im Strafvollzug, und was muß geschehen, daß die Vergebung der Gemeinde nicht nur deklamiert, sondern auch praktiziert wird, etwa in der Form, daß Kirchenälteste als Deputierte der Heimatgemeinden am Gottesdienst teilnehmen?

Antwort:

Grundsätzlich ist Ja dazu zu sagen: daß die Verbindung zur Heimatgemeinde gesucht wird. Sie ist schon für den einzelnen Gefangenen nötig im Blick auf seine Wiedereingliederung nach der Entlassung. Evangelium gibt es nur in der Gemeinde, Gemeinde nur im Evangelium. Gefängnisgemeinde ist nicht Heimatgemeinde. Ist es aber ganz ausgeschlossen, daß im Gefängnis eine Gemeinde entsteht? Ist es ausgeschlossen, daß Gefangene Organisten- und Küsterdienste tun und ein Kirchenchor in der Anstalt entsteht?